



Nr. 44 / 2020

Sonstiges

Welttag der Patientensicherheit: Starke Selbstverwaltung ist aktiver Patientenschutz

Berlin, 16. September 2020 – Zum morgigen Welttag der Patientensicherheit, ausgerufen vom Aktionsbündnis Patientensicherheit, erklärt Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), in Berlin:

„Das diesjährige Motto des Welttags der Patientensicherheit – Versorgung der Patientinnen und Patienten während der Corona-Pandemie und Mitarbeitersicherheit – prägt auch die Arbeit des G-BA seit dem Ausbruch von COVID-19 im Frühjahr. Bei vielen Beratungen stand der G-BA vor der Frage, wie alle Patientinnen und Patienten trotz der Pandemie bedarfsgerecht und sicher versorgt werden können, also nicht nur COVID-19-Patientinnen und -Patienten, sondern auch chronisch Kranke und Notfälle. Zugleich sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arztpraxen, Krankenhäusern und in anderen Therapieeinrichtungen entlastet und ihr Infektionsrisiko minimiert werden. Anders ausgedrückt: Wie kann das Gesundheitssystem flexibel und schnell auf lokale Infektionsausbrüche reagieren und trotzdem eine Regelversorgung aller Patientinnen und Patienten aufrechterhalten – und was kann der G-BA hierfür ganz konkret tun?

Seit März passt der G-BA mit einer Reihe von Sonderregelungen seine Vorgaben schnell und unbürokratisch in den unterschiedlichsten Regelungsbereichen an die Pandemiesituation an. Um Ansteckungsrisiken durch häufige Arztkontakte zu verringern, können Krankenhäuser beispielsweise Arzneimittel in größeren Packungen und auch länger verordnen, nämlich 14 statt 7 Tage. Außerdem hat der G-BA die Fristen bei der Verordnung von ambulanten Leistungen u. a. für die häusliche Krankenpflege oder die Heilmittelbehandlungen gelockert, um den Praxen eine flexiblere Planung zu ermöglichen. Zu Zeiten des stärksten Ausbruchsgeschehens reichte ein Anruf aus, und Ärztinnen und Ärzte konnten Menschen mit Problemen der oberen Atemwege krankschreiben. Ziel dieser Ausnahmeregelung war es, die Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer zu verhindern. Um auf regional begrenzte Ausbrüche zielgerichteter reagieren zu können, hat der G-BA darüber hinaus seine Geschäftsordnung ergänzt. So kann er nun seine Richtlinienregelungen zeitlich wie regional begrenzt im erforderlichen Maß aussetzen oder anpassen und so auf spezielle Gegebenheiten vor Ort reagieren. Damit wird auch sichergestellt, dass im Rest unseres Landes die Regelversorgung aufrechterhalten bleibt.

Unser solidarisches, selbstverwaltetes Gesundheitssystem hat sich in den vergangenen Monaten als sehr leistungsfähig erwiesen. Gerade in der weltweiten Pandemiekrise konnte es seine Stärke ausspielen: alle Betroffenen suchen gemeinsam nach tragfähigen Lösungen für die Pati-

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeits-
arbeit und Kommunikation**

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



entenversorgung. Mein großer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Praxen und Krankenhäusern, die seit Ausbruch der Pandemie in unserem Land die Gesundheitsversorgung unter teils enormen Belastungen aufrechterhalten. Wenn wir uns jetzt zu Beginn der Herbst- und Wintermonate auf ein höheres Infektionsgeschehen einstellen, können wir dies mit der begründeten Zuversicht tun, dass wir auch solche neuen Herausforderungen gemeinsam meistern werden.“

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 44 / 2020
vom 16. September 2020

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.